



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Soziokulturelle Teilhabe von Kindern nicht vom Impfstatus abhängig machen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) dahingehend zu ändern, dass die 2G-Regel (geimpft, genesen) insbesondere nicht für Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren anzuwenden ist, sondern allenfalls die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet). Für Kinder im Alter unter 12 Jahren ist die bestehende Regelung beizubehalten.

Begründung:

Kinder und Jugendliche waren bisher stark von den Einschränkungen durch die Infektionsschutzmaßnahmen betroffen. Lange Zeit war für Kinder und Jugendliche der Zugang zu vielen Bereichen des Lebens, die Kindheit und Jugend ausmachen, nicht möglich. Nach den Lockerungen im Sommer dieses Jahres und der Rückkehr zur Normalität für viele Kinder und Jugendliche hat die Staatsregierung kurzfristig erneut entschieden, viele Kinder und Jugendliche von weiten Teilen der soziokulturellen Teilhabe auszuschließen. Im Rahmen der letzten Anpassungen der BayIfSMV wurde festgelegt, dass der Zugang zu vielen Bereichen nur noch für Geimpfte und Genesene ermöglicht wird. In Bayern sind bisher nur rund 40 Prozent der Menschen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren vollständig geimpft.¹ Dies bedeutet, dass der überwiegende Teil der jungen Menschen keinen Zugang zu den soziokulturellen Angeboten mehr hat. Der Kabinettsbeschluss vom 9. November 2021 regelt zwar, dass Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig getestet werden, einen Zugang zur aktiven Ausübung von Sport oder zu Theatergruppen haben, aber für ein Zuschauen gilt diese Ausnahme nicht. Viele junge Menschen können daher nun kein Museum, kein Theaterstück, kein Kino und kein Konzert besuchen. Sie können ihren Freunden auch nicht beim Fußballspiel zuschauen. Dies alles gilt jedoch als soziokulturelle Teilhabe. Zudem ist die Ausnahmeregelung für aktiven Sport, Theaterspielen, Musizieren etc. bis Jahresende befristet. Das bedeutet, selbst wer sich jetzt impfen lässt, ist ggfs. Anfang 2022 aufgrund der Wartezeiten zwischen den Impfungen und der Wartezeit nach der zweiten Impfung noch nicht vollständig geimpft und wird von all diesen Aktivitäten ausgeschlossen. Weiter sind von der Ausnahmeregelung Jugendliche ausgeschlossen, die vor der Volljährigkeit die Schule beendet haben. Die Ausnahmeregelung ist also auch noch eine Benachteiligung für Jugendliche auf bestimmten Bildungswegen.

In Ihre Impfpflichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren vom 16. August 2021 hat die Ständige Impfkommission des Bundes folgenden Satz aufge-

¹ Vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/freizeit-lockdown-fuer-bayerns-kinder-und-jugendliche,SoBclbe>

nommen: „Die STIKO spricht sich ausdrücklich dagegen aus, dass bei Kindern und Jugendlichen eine Impfung zur Voraussetzung sozialer Teilhabe gemacht wird.“² Zu dieser Einschätzung ist die Impfkommision gekommen, da schwerwiegende Verläufe bei jungen Menschen eher unwahrscheinlich sind. Daher wird eine Impfeempfehlung zwar ausgesprochen, die Impfung aber ausdrücklich nicht zu einer Bedingung gemacht. An die wissenschaftsbasierte Empfehlung der STIKO sollte sich die Staatsregierung halten und die BaylfSMV so anpassen, dass auch das Zuschauen für Kinder und Jugendliche ermöglicht und ihnen somit nicht erneut ein großer Teil der Freizeitmöglichkeiten genommen wird.

² Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-08-16.html